

## Kooperative Studiengänge

Kooperative Studiengänge sind Studiengänge, die von gleichberechtigten Partnern z.B. Fakultäten und/oder Instituten/Fachbereichen/etc. gemeinsam eingerichtet werden. Sie bieten die Möglichkeit, das Fachwissen aus mindestens zwei wissenschaftlichen Disziplinen aus zwei Fakultäten/Instituten etc. in einem Studiengang vermitteln zu können.

Auch wenn es interdisziplinäre bzw. kooperative Elemente (einzelne Lehr-Im- bzw. -exporte im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich, fachübergreifende Studienbereiche) in fast allen Studiengängen, auch aufgrund der Lehrverflechtung innerhalb der Universität, gibt, so sind Kooperative Studiengänge in einem besondere Maße dadurch gekennzeichnet, dass Module bzw. Lehrveranstaltungen sowie die Studienberatung, die Administration und auch das Qualitätsmanagement von allen beteiligten Partnern gemeinsam getragen wird. Ein Kooperativer Studiengang verfügt über gemeinsame Qualifikationsziele, die zu einen gemeinsamen Abschluss führen.

Der Studiengang wird von allen beteiligten Partnern administriert; dies betrifft nicht nur die Lehr- und Prüfungsverwaltung, sondern auch das Qualitätsmanagement. Zudem finden die Partner sich in einer gemeinsamen Studienfachkommission und einem gemeinsamen Prüfungsausschuss zusammen.

Mit den kooperativen Studiengängen reflektiert die Universität nicht nur disziplinenübergreifende Vernetzung des Forschungs- und Wissenschaftsdiskurses, vielmehr reagiert sie damit auch auf die veränderten Anforderungen in der Berufswelt, an komplexe Herausforderungen multiperspektivisch heranzutreten.

Für die Einrichtung bzw. Wesentliche Änderung zur Einrichtung eines Kooperativen Studiengangs ist daher Folgendes zu beachten:

- Konzeption eines abgestimmten Studiengangkonzepts
- Konzeption eines abgestimmten Studienverlaufsplans
- Beschlüsse aller beteiligten Fakultätsräte und Beteiligung aller beteiligten Studierendenschaften für beide Gremienwege
- Festlegung des kooperativen Studiengangs in §2 Abs. 1 der FSB, z.B. „Das Studienfach XY wird von der Fakultät X gemeinsam mit der Fakultät Y der JMU als grundlagenorientierter kooperativer Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.“
- Bildung eines Prüfungsausschusses mit Mitgliedern aus allen beteiligten Fakultäten. Wahl der Mitglieder durch die betreffenden Fakultätsräte (§ 14 Abs. 2 Sätze 8 und 9 ASPO. Textbeispiel<sup>1</sup>.
- In der Anlage SFB wird die Verantwortung nochmals gesondert definiert.
- Der Prüfungsordnung des kooperativen Studiengangs wird in WueStudy die OEH aller beteiligten Einheiten zugeordnet.
- Die Verantwortung auf Modulebene wird gesondert über Modulbeschreibungen festgelegt. Gemeinsam verantworteten Modulen wird die OEH aller beteiligten Einheiten zugeordnet. In der Modulbeschreibung werden bei " anbietende Einrichtung" entsprechend sämtliche beteiligte

Einrichtungen angegeben. Die in gemeinsamen Modulen ermittelte Lehrleistung wird in einer festzulegenden Quote auf die beteiligten Partner angerechnet.

<sup>1</sup>Textbeispiel zur Regelung eines fächerübergreifenden Prüfungsausschusses gem. § 14 Abs. 2 Sätze 8 und 9 ASPO in den FSB (die Zahl der Mitglieder ist nur exemplarisch und kann angepasst werden):

### **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>In Abweichung von § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach XY aus vier stimmberechtigten Mitgliedern. <sup>2</sup>Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden zwei vom Fakultätsrat der Fakultät X und zwei vom Fakultätsrat der Fakultät Y der JMU gewählt. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss sollen mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren angehören, davon mindestens je eine bzw. einer aus der Fakultät X sowie eine bzw. einer aus der Fakultät Y. <sup>2</sup>Die bzw. der Vorsitzende muss Professorin bzw. Professor sein, die oder der stellvertretende Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.